

06 / 05 Vergaben und Beschaffungen

Gestaltung von Rahmenvereinbarungen im Hinblick auf die Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit von Vertragsstrafen

Leitsätze

(1) Die Vergabestellen sollten Vertragsstrafen für die Überschreitung von Ausführungsfristen nur im Einzelfall und unter Abwägung der gesamten vertraglichen Konstruktion in Betracht ziehen.

(2) Bei der Bemessung von Vertragsstrafen sind die vorgesehenen Höchstgrenzen zu beachten.

(3) Es sollten keine Vertragsstrafen vereinbart werden, deren Anforderung unwirtschaftlich wäre.

Hintergründe

Nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) sollen Vertragsstrafen nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart werden, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) regeln Einzelheiten hierzu. Diese sehen u. a. vor, dass die Strafe höchstens 8 % des nicht nutzbaren Teils der Leistung betragen darf.

Der Bundesrechnungshof hat im Jahre 2010 die Gestaltung von Rahmenvereinbarungen geprüft und dabei auch Regelungen zu Vertragsstrafen untersucht.

(1) Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass Rahmenvereinbarungen Vertragsstrafen oftmals auch dann vorsahen, wenn sie die Bieter bereits durch kalkulatorische Risiken (wie unbestimmte Mengenangaben) belasteten. Er hat empfohlen, Vertragsstrafen in diesen Fällen zu vermeiden. Auch die Praxis von Beschaffungsstellen, Vertragsstrafen zu reinen „Abschreckungszwecken“ anzudrohen, hat er nicht für sinnvoll gehalten.

(2) Der Bundesrechnungshof stellte ferner fest, dass sich Höchstgrenzen für Vertragsstrafen oftmals nicht auf den nicht nutzbaren Teil der Leistung, sondern auf andere Mengen (z. B. auf die unverbindliche Schätzmenge oder die vereinbarte Höchstmenge) bezogen. Er hat darauf hingewiesen, dass derartige Regelungen unzulässig sind.

(3) In einigen Rahmenvereinbarungen wurden Vertragsstrafen vereinbart, obwohl bei einer Verwirkung lediglich Centbeträge angefallen wären. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, von derartigen Regelungen künftig abzusehen, da die Einforderung von Bagatellbeträgen unwirtschaftlich ist.

Anmerkungen

Das Bundesministerium des Innern hat mitgeteilt, dass unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes inzwischen Regelungen zur größtmöglichen Vereinheitlichung von Rahmenvereinbarungen getroffen wurden.

Zu den Höchstgrenzen für Vertragstrafen wird ergänzend auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 23.01.2003 (VII ZR 210/01) verwiesen. Hiernach ist eine Obergrenze von bis zu 5 % der Auftragssumme zu beachten.